Allgemeine Bedingungen für Serviceverträge

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen für Serviceverträge (nachfolgend „**Allgemeine Bedingungen**“) gelten ausschließlich für von einem Unternehmen der ZEISS Gruppe (nachfolgend „**ZEISS**“) durchgeführte Serviceleistungen an Geräten, deren Hersteller ZEISS ist (nachfolgend „**Geräte**“) für einen Kunden, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2 „**Kunde**“ und damit Vertragspartner sind Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „**Unternehmer**“) oder Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend „**Verbraucher**“). Soweit Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen an Unternehmer gerichtet sind, finden diese Vorschriften nur auf Unternehmer Anwendung. Für Verbraucher gilt insoweit das Gesetz, wenn in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

1.3 Für die Lieferung der für die Serviceleistungen benötigten Materialien und Teile, insbesondere Reinigungs- und Pflegemittel sowie Ersatz-, Austausch- und Verschleißteile, gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von ZEISS (abrufbar unter Rechtshinweise und Allgemeine Geschäftsbedingungen auf der ZEISS Website (zeiss.de)), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.4 Für die Reparatur von Geräten durch ZEISS gelten die Allgemeinen Bedingungen für Reparaturverträge von ZEISS (abrufbar unter Rechtshinweise und Allgemeine Geschäftsbedingungen auf der ZEISS Website (zeiss.de)), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Allgemeinen Bedingungen widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, als ZEISS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ohne diese Zustimmung erfolgen Serviceleistungen durch ZEISS in jedem Fall auf Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen, selbst wenn ZEISS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dessen Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.6 Soweit für einzelne Geräte oder Gerätegruppen besondere Bedingungen sowie Rahmenverträge oder sonstige einzelvertragliche Vereinbarungen über die Durchführung von Serviceleistungen (zusammenfassend „**Besondere Vereinbarungen**“) vereinbart sind, gelten die Besonderen Vereinbarungen vorrangig vor diesen Allgemeinen Bedingungen.

2. Leistungsumfang, Leistungsort, Erstinspektion

2.1 Die Einzelheiten der von ZEISS als „Serviceleistung“ übernommenen Leistungsverpflichtung ergeben sich vorrangig aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Den Besonderen Vereinbarungen oder der Leistungsbeschreibung ist zu entnehmen, auf welche Geräte sich die Serviceleistungen beziehen.

2.2 „**Serviceleistungen**“ im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen meint vorbeugende und kontrollierende Maßnahmen unter Ausschluss von Reparaturen. Beispielsweise können folgende Leistungsverpflichtungen als Serviceleistung übernommen werden: Inspektion, Überprüfung, Kalibrierung und Wartung der wichtigsten Funktionen des Geräts sowie Umrüstung, Funktionsprüfungen, Reinigungs- und Pflegearbeiten, Genauigkeitsprüfungen und Justagen.

2.3 Die Einzelheiten von Art und Umfang der möglichen Serviceleistungen ergeben sich vorrangig aus den von ZEISS herausgegebenen, jeweils gültigen Arbeitsplänen für das dem Service unterliegende Gerät.

2.4 ZEISS stellt Prüfgeräte und Spezialwerkzeuge, die zur Durchführung der Serviceleistungen erforderlich sind.

2.5 Die für die Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Materialien und Teile, insbesondere Reinigungs- und Pflegemittel, sowie Ersatz-, Austausch- und Verschleißteile sind vom Kunden gesondert zu vergüten (siehe Ziffer 1.3).

2.6 Soweit es möglich und sachlich angebracht ist, ist ZEISS berechtigt, anstelle von neuen Ersatzteilen wieder aufgearbeitete kostengünstigere Austauschteile zu verwenden.

2.7 Nimmt ZEISS ausgetauschte Teile mit dem Einverständnis des Kunden in Eigenbesitz, so geht auch das Eigentum an den Teilen auf ZEISS über.

2.8 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, erbringt ZEISS die Serviceleistungen an dem Standort, an dem sich das Gerät bei Vertragsabschluss befand. Wechselt der Kunde den Standort des Gerätes, hat er ZEISS dies mindestens 60 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat nur einen Anspruch auf Serviceleistungen am neuen Standort, wenn ZEISS dem Standortwechsel zugestimmt hat. ZEISS ist berechtigt, die Erteilung der Zustimmung von einer angemessenen Anpassung des Vertrags, insbesondere der Vergütung, abhängig zu machen oder die Zustimmung aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verweigern.

2.9 Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen ist, dass das Gerät sich in einem den ZEISS-Spezifikationen entsprechendem Zustand befindet. Für Geräte, die nicht unmittelbar nach ihrer erstmaligen Inbetriebnahme von ZEISS regelmäßig instandgehalten wurden oder für die die Instandhaltung durch ZEISS für mehr als ein Instandhaltungsintervall unterbrochen wurde, behält ZEISS sich vor, eine kostenpflichtige Erstinspektion durchzuführen sowie einen den ZEISS-Spezifikationen entsprechenden Gerätezustand herzustellen. Alle Leistungen einschließlich der Erstinspektion, die notwendig sind, um das Gerät in einen den ZEISS-Spezifikationen entsprechenden Zustand zu bringen, werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.

3. Nicht eingeschlossene Leistungen

3.1 Folgende Leistungen sind keine „Serviceleistungen“ im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen und werden von ZEISS nur aufgrund gesonderten Auftrages und gegen gesonderte Vergütung erbracht:

a) Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten, insbesondere das Beseitigen von Störungen und Schäden, und

b) der Austausch von Teilen, der nicht durch natürliche Abnutzung, sondern durch äußere Einwirkungen, wie z.B. unsachgemäße Handhabung oder sonstige Eingriffe seitens des Kunden oder Dritter, sowie durch andere, nicht von ZEISS zu vertretende Umstände einschließlich höherer Gewalt (insbesondere Feuer, Erdbeben, Hochwasser, usw.) bedingt ist, und

c) Arbeitsleistungen, die dadurch notwendig werden, dass Reparaturen oder Änderungen an den Geräten von Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ZEISS durchgeführt worden sind, und

d) alle Arbeitsleistungen, die auf die Verbindung der Geräte mit anderen Anlagen, die nicht von ZEISS mitgeliefert worden sind, zurückzuführen sind, und

e) alle Arbeitsleistungen, die dadurch notwendig werden, dass die Geräte unter Bedingungen (z.B. Netzschwankungen, Verschmutzungen) oder unter Verwendung von Zubehör oder gerätespezifischen Verbrauchsmaterialien betrieben werden, die nicht den Spezifikationen von ZEISS entsprechen, und

f) die Beseitigung kleinerer, natürlicher Abnutzungserscheinungen oder der Austausch gerätespezifischer Verbrauchsmaterialien, es sei denn, diese Arbeitsleistungen können ohne wesentlichen Zeit-, Personal- und Materialaufwand im Zuge der Serviceleistungen erfolgen, und

g) durch einen Standortwechsel des Gerätes verursachte Mehrkosten und Arbeiten.

3.2 Die unter Ziffer 3.1 genannten Leistungen übernimmt ZEISS nur gegen separate Vergütung auf Grundlage einer separaten Einigung, sofern die Art der zu erbringenden Serviceleistung und der weitere Einsatzplan des Servicepersonals dies zulässt.

4. Servicepersonal

4.1 ZEISS wird die Serviceleistungen von geschulten System- oder Gerätespezialisten durchführen lassen.

4.2 ZEISS ist berechtigt, die Servicearbeiten an Dritte zu vergeben.

5. Instandhaltungszeiten

5.1 ZEISS verpflichtet sich, die Serviceleistungen an den Geräten in den festgelegten Intervallen durchzuführen. Die Instandhaltungsintervalle ergeben sich vorrangig aus der Leistungsbeschreibung, soweit sie nicht in Besonderen Bedingungen abweichend festgelegt sind.

5.2 ZEISS vereinbart mit dem Kunden einen Termin zur Durchführung der Serviceleistungen. Kann ZEISS oder der Kunde den vereinbarten Termin unverschuldet infolge unvorhergesehener Ereignisse außerhalb ihrer Einwirkungsmöglichkeiten (z.B. Betriebsstörungen, Krankheit, Arbeitskampf) nicht einhalten, vereinbaren ZEISS und der Kunde einen angemessenen neuen Termin.

5.3 ZEISS führt die Serviceleistungen an Arbeitstagen während der üblichen Arbeitszeit durch. Wünscht der Kunde die Durchführung zu anderen Zeiten, wird ein Überstundenzuschlag erhoben. Alle dafür gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Kunde einzuholen; sie werden von ZEISS als erteilt vorausgesetzt.

6. Vergütung

6.1 Als Vergütung für die Serviceleistungen berechnet ZEISS dem Kunden, je nach Art der getroffenen Besonderen Vereinbarung, entweder

a) eine Instandhaltungspauschale je Serviceeinsatz oder für einen bestimmten Zeitraum in der jeweils vereinbarten Höhe oder

b) eine Vergütung nach tatsächlichem Aufwand und Materialverbrauch gemäß den jeweils gültigen Preisen und Kosten.

6.2 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, beinhaltet die Instandhaltungspauschale sämtliche anfallenden Arbeitskosten für die Erbringung des vereinbarten Leistungsumfangs einschließlich Fahrtkosten und Spesen. Davon ausgenommen und gesondert in Rechnung gestellt werden die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer und gegebenenfalls andere gesetzliche Abgaben sowie Arbeits-, Fahrt- oder Material- und Teilekosten, die außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs anfallen. Erbringt ZEISS Leistungen im Ausland, erstattet der Kunde zusätzlich sämtliche bei ZEISS anfallenden, auf die Serviceleistungen bezogenen ausländischen Steuern und Abgaben.

6.3 Entstehen beim Kunden Wartezeiten für das Servicepersonal von ZEISS, die ZEISS nicht zu vertreten hat, können diese zum Stundensatz für das Servicepersonal zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Der Kunde trägt auch angefallene Mehrkosten, wenn er zu vertreten hat, dass die Serviceleistungen in dem vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können.

6.4 Der Preis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Ausführung der Leistung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes an.

6.5 Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen (§§ 288, 247 BGB), wobei sich ZEISS die Geltendmachung weitergehender Schäden vorbehält. Gegenüber einem Kaufmann bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.6 ZEISS behält sich vor, die zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für Fahrtkosten, Spesen oder die Beschaffung der zur Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Materialien oder Teile erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch gesetzliche Sozialkosten oder Abgaben). Kostensteigerungen hinsichtlich einzelner Preisbestandteile sind mit Kostensenkungen hinsichtlich derselben oder anderer Preisbestandteile zu saldieren. ZEISS wird sein billiges Ermessen möglichst so ausüben, dass Kostensenkungen ebenso preiswirksam werden wir Kostenerhöhungen. Jede Anpassung der Vergütung wird dem Kunden spätestens 6 Wochen vor Beginn des Abrechnungszeitraumes, für den die Änderung gilt, schriftlich mitgeteilt. Der Kunde ist daraufhin im Falle einer Preiserhöhung berechtigt, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung den Vertrag auf den Zeitpunkt, zu dem die Preiserhöhung wirksam wird, zu kündigen.

6.7 Der Kunde darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die synallagmatisch mit der Hauptforderung verknüpft sind (z.B. Gegenrechte des Kunden wegen Mängeln der Leistung).

6.8 Ein Unternehmer darf seine Gegenleistung nur dann zurückhalten, wenn die Gegenleistung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde stellt dem Servicepersonal von ZEISS und von ZEISS beauftragten Dritten die Geräte zum Servicetermin zur Durchführung der Serviceleistungen zur Verfügung und gestattet den freien und ungehinderten Zutritt.

7.2 Während der Dauer der Serviceleistungen stellt der Kunde folgende Leistungen kostenlos zur Verfügung:

a) Arbeitsgeräte, ausgenommen Spezialwerkzeuge und Messgeräte, die gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften an der jeweiligen Anlage oder dem jeweiligen Gerät vorhanden sein müssen und

b) geeignetes Hilfspersonal zur Bedienung der Geräte und zur Unterstützung des Servicepersonals sowie ggf. benötigte Hilfsmittel.

7.3 Im Werk des Kunden bestehende besondere Sicherheits- oder Werksvorschriften, die ZEISS bei Durchführung der Serviceleistungen beachten muss, hat der Kunde dem Servicepersonal vor Beginn der Serviceleistungen anzuzeigen und ausführlich zu erläutern. ZEISS hat einen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung nach Zeit und Aufwand, soweit dies erhebliche Zeit beansprucht.

7.4 Dem Servicepersonal von ZEISS und den von ZEISS beauftragten Dritten sind die gewünschten Auskünfte über das instand zu haltende Gerät zu erteilen und die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.5 Der Kunde wird das Servicepersonal und die von ZEISS beauftragten Dritten unaufgefordert über Besonderheiten und aufgetretene Probleme in Bezug auf das instand zu haltende Gerät informieren.

8. Mangelhaftung (Gewährleistung)

8.1 ZEISS leistet keine Gewähr dafür, dass die Geräte nach Durchführung der Serviceleistungen unterbrechungs- und störungsfrei funktionieren.

8.2 ZEISS übernimmt nur gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Gewährleistung. Für die Rechte des Auftragnehmers bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in Besonderen Bedingungen oder nachfolgend nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

8.3 Kommt ZEISS der gesetzlichen Pflicht zur Nacherfüllung nicht oder nicht rechtzeitig durch Nachbesserung oder Austausch nach, so ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt ZEISS eine vom Kunden angemessen gesetzte Nachfrist erfolgslos verstreichen, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Das gleiche gilt auch bei Fehlschlagen der Nacherfüllung.

8.4 Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend, hat er alles zu tun, um durch einen Mangel ausgelöste Schäden gering zu halten. Ein Unternehmer hat ZEISS aufgetretene Mängel und Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.

8.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt gegenüber einem Unternehmer ein Jahr nach Durchführung der Serviceleistung, gegenüber einem Verbraucher zwei Jahre nach Durchführung der Serviceleistung. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder in den Fällen der Ziffer 9.6 verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.6 Nachbesserungen und Ersatzlieferungen aufgrund einer Mängelrüge des Kunden erfolgen ohne Präjudiz und führen nur bei ausdrücklicher Erklärung eines Anerkenntnisses zu einem Neubeginn der Verjährung.

8.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, hat ZEISS nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Allgemeinen Bedingungen zu tragen oder zu erstatten, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ZEISS vom Kunden die Erstattung der durch das unberechtigte Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten verlangen, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

9. Haftungsausschluss und -beschränkung

9.1 Wenn das instand zu haltende Gerät durch das Verschulden von ZEISS infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen durch ZEISS vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern 8 und 9.2 bis 9.7 entsprechend.

9.2 Unbeschadet der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen, haftet ZEISS, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz.

9.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Vertragspflicht, deren Verletzung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet, haftet ZEISS hingegen nur der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

9.4 Im Übrigen ist die Haftung von ZEISS ausgeschlossen. Die gesetzlich vorgesehene Beweislastverteilung bleibt unberührt.

9.5 Die in den Ziffern 9.1 bis 9.4 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden ZEISS zu vertreten hat.

9.6 Die in den Ziffern 9.1 bis 9.5 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ZEISS den Mangel arglistig verschwiegen, oder ZEISS eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, oder für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.7 Die unbeschränkte Haftung gemäß Ziffer 9.2 und Ziffer 9.6 geht sämtlichen Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüssen innerhalb dieser Allgemeinen Bedingungen vor, selbst wenn nicht ausdrücklich auf die vorrangige Geltung der Ziffern 9.2 und 9.6 verwiesen wird.

10. Höhere Gewalt

ZEISS ist nicht haftbar für die Unmöglichkeit oder den Verzug einer Leistungserbringung, wenn die Unmöglichkeit oder der Verzug durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse verursacht wird, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von ZEISS abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) und für die ZEISS nicht verantwortlich ist (nachfolgend „**Höhere Gewalt**“). Soweit Höhere Gewalt es wesentlich erschwert oder unmöglich macht, die Leistungen zu erbringen und das Hindernis nicht nur vorübergehend ist, ist ZEISS berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Wenn die Höhere Gewalt vorübergehend ist, werden Termine für die Erbringung der Leistung um die Zeit des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufphase verschoben. Soweit von dem Kunden vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er die Verschiebung der Leistung akzeptiert, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, indem er ZEISS unverzüglich seinen Rücktritt erklärt.

11. Vertragsdauer

11.1 Die Serviceleistungen werden für diejenige Zeit erbracht, die in den Besonderen Bedingungen vereinbart wird (nachfolgend „**Laufzeit**“).

11.2 Die Serviceleistungen können vor Ablauf der Laufzeit hinsichtlich einzelner Geräte oder im Ganzen von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des auf das Jahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahres (nachfolgend „**Mindestlaufzeit**“).

11.3 Die Serviceleistungen können vor Ablauf der Laufzeit ohne Frist hinsichtlich einzelner Geräte oder im Ganzen gekündigt werden, wenn ein Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird. Für den Beendigungszeitpunkt ist der Eingang einer schriftlichen Kündigungsmitteilung bei ZEISS maßgeblich. Die Mindestlaufzeit findet insoweit keine Anwendung.

11.4 ZEISS ist ferner berechtigt, die Serviceleistungen vor Ablauf der Laufzeit ohne Einhaltung einer Frist jederzeit zu beenden, wenn a) der Kunde mit einer Zahlung mehr als dreißig (30) Tage in Verzug ist, oder b) das Gerät ohne Zustimmung von ZEISS durch Dritte repariert oder instand gehalten wurde, oder c) durch nicht von ZEISS genehmigte Änderungen der Konfiguration die Instandhaltung erschwert ist oder d) die gerätespezifischen Umgebungsbedingungen nicht mehr den Installationsrichtlinien entsprechen. Die Mindestlaufzeit findet insoweit keine Anwendung.

11.5 Eine Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

11.6 Die Veräußerung eines Geräts durch den Kunden an Dritte lässt die Laufzeit unberührt. Überlässt der Kunde das der Instandhaltung unterliegende Gerät einem Dritten, so bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Vergütung gegenüber ZEISS bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung von ZEISS in den Servicevertrag eintritt.

12. Exportkontrolle

12.1 Die Vertragsparteien erklären hiermit, alle anwendbaren nationalen, europäischen und US-Exportkontrollbestimmungen einzuhalten.

12.2 Verzögert sich die Erfüllung einer Verpflichtung auf Grund von Zulassungs- oder Genehmigungsanforderungen oder sonstigen Anforderungen oder Verfahren gemäß den anwendbaren exportkontrollrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen oder sonstigem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht (nachfolgend „**Anwendbares Außenwirtschaftsrecht**"), verlängert sich die Leistungszeit entsprechend um die Dauer der Verzögerung.

12.3 ZEISS und der Kunde haben ein Leistungsverweigerungsrecht, soweit die Erfüllung einer Leistungsverpflichtung durch Anwendbares Außenwirtschaftsrecht verboten ist. Der Grund für eine Leistungsverweigerung ist unverzüglich mitzuteilen.

12.4 Der Kunde wird ZEISS dabei unterstützen, alle zur Einhaltung des Anwendbaren Außenwirtschaftsrechts erforderlichen Informationen und Unterlagen zu beschaffen, die von Behörden in diesem Zusammenhang angefordert werden. Solche Verpflichtungen können insbesondere Informationen über den Endkunden, den Bestimmungsort, den Verwendungszweck der vertraglichen Lieferungen und/oder Leistungen sowie über bestehende Exportkontrollbeschränkungen umfassen.

13. Vertraulichkeit, Datenschutz

13.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die ZEISS im Zusammenhang mit Aufträgen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig oder vom Kunden ausdrücklich gekennzeichnet.

13.2 ZEISS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen der ZEISS Gruppe zu übermitteln, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftsersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an ZEISS zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen. ZEISS und der Kunde werden die anwendbaren Datenschutzvorschriften einhalten, insbesondere die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie zusätzliche vertragliche Anforderungen gemäß Art. 28 Abs. 3 der DSGVO.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Für das Bestehen und den Inhalt von Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.

14.2 Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des diese Allgemeinen Bedingungen verwendenden Unternehmens der ZEISS Gruppe. ZEISS ist gleichwohl berechtigt, den Kunden auch am für den Sitz des Kunden zuständigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Diese Ziffer 14.2 findet keine Anwendung auf Verbraucher.

14.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts. Diese Ziffer 14.3 findet keine Anwendung auf Verbraucher.

14.4 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): ZEISS wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.